TUHH
Technische
Universität
Hamburg

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Electrical Engineering and Information Technology“ (FSPO-ETITMS)

(bis 30.09.2024 Masterstudiengang „Elektrotechnik“)

25. Juli 2018

in der Fassung vom 17. Juli 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. August 2018 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg am 25. Juli 2018 und am 06. Januar 2021, 22. September 2021 und 31. Juli 2024 die vom Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik am 09. Dezember 2020, 15. September 2021 und 17. Juli 2024 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Electrical Engineering and Information Technology" (FSPO-ETITMS) (bis 30.09.2024 Masterstudiengang „Elektrotechnik") *gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.*

Inhalt

Präambel 2
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zuständigkeiten 3
§ 3 Akademischer Grad 3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen 3
§ 5 Studienarbeit 3
§ 6 Technischer Ergänzungskurs 4
§ 7 Abschlussarbeit 4
§ 8 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Electrical Engineering and Information Technology“ *(bis 30.09.2024 Studiengang „Elektrotechnik“)* mit dem Abschluss „Master of Science“.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Elektrotechnik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

(1) Es gilt § 20 ASPO.

(2) [1]Die Anzahl der Leistungspunkte, mit denen die Studienarbeit gewichtet wird, ist dem jeweils gültigen Studienplan zu entnehmen. [2]Themenstellung und Betreuung sind auf die Anzahl der Leistungspunkte abzustellen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Technischer Ergänzungskurs

(1) [1]Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. [2]Hierfür sind ein oder mehrere Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Masterstudiengänge der TUHH zu wählen

(2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Prüfungsamt der TU Hamburg.

§ 7 Nichttechnische Angebote im Master

Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Angebote im Master“ ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013 (Amtlicher Anzeiger Nr. 32 vom 23. April 2013, S. 644) in ihrer jeweils gültigen Fassung erbringen, die Veranstaltung „Deutsch als Fremdsprache für Internationale Masterstudiengänge“ (4 Leistungspunkte) verpflichtend.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Es gilt § 21 ASPO.

(2) [1]Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Electrical Engineering and Information Technology“ *(bis 30.09.2024 Masterstudiengang „Elektrotechnik“)* beteiligt ist. [2]Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder

nicht am Masterstudiengang „Electrical Engineering and Information Technology“ *(bis 30.09.2024 Masterstudiengang „Elektrotechnik“)* beteiligt ist. [3]In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der TUHH sein, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Electrical Engineering and Information Technology“ *(bis 30.09.2024 Masterstudiengang „Elektrotechnik“)* beteiligt ist. [4]Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) [1]Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2018. [2]Sie ersetzt die FSPO-ETMS vom 26. November 2014.

(2) [1]Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Electrical Engineering and Information Technology“ *(bis 30.09.2024 Masterstudiengang „Elektrotechnik“)*“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. [2]In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

(3) Die Änderung vom 15. September 2021 (Hinzufügen von § 8 Abschlussarbeit, nachrichtlicher Hinweis: redaktionelle Änderung der Nummerierung im Rahmen der Änderung vom 17. Juli 2024, 31 am 19. Juli 2024) tritt in Kraft am 01. Oktober 2021.

(4) Die Änderung vom 17. Juli 2024 (Hinzufügen von § 7 Nichttechnischer Ergänzungskurs) tritt in Kraft am 01. Oktober 2024 und gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2024/25 das Studium im Masterstudiengang „„Electrical Engineering and Information Technology“ *(bis 30.09.2024 Studiengang „Elektrotechnik“)* aufnehmen.

25. Juli 2018, 09. Dezember 2020, 15. September 2021 und 17. Juli 2024

Technische Universität Hamburg